

Inhalt

1	Kenntnisnahme und Bestätigung durch Auftragnehmer.....	2
2	Allgemeines	3
3	Bau- und Montagearbeiten	4
4	Maschinen, Werkzeuge und Geräte	5
5	Elektrische Einrichtungen	5
6	Umgang mit Gefahrstoffen	5
7	Feuerarbeiten, Schweißen, Schneiden, Schleifen usw.	5
8	Persönliche Schutzausrüstung	6
9	Werksverkehr	6
10	Verhalten bei Unfällen	6
11	Fragen zum Arbeitsschutz.....	6
12	Umweltschutz	7
13	Verhalten im Gefahrenfall	8
14	Informationssicherheitsvorfälle	8
15	Kenntnisnahme und Bestätigung durch Auftragnehmer.....	9

1 Kenntnisnahme und Bestätigung durch Auftragnehmer

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Auftraggeber (Koordinator) ist Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen/Arbeiten auf dem Werksgelände der Fritz Schäfer GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt).

Der Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma (Auftragnehmer) über den Aufenthaltsbereich und die für die Ausführung der Tätigkeit notwendigen Einrichtungen. Soweit es für die Arbeitssicherheit erforderlich ist, hat er Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten und zu befolgen.

2 Allgemeines

Beim Auftraggeber wird größter Wert auf **Arbeits- und Umweltschutz** gelegt. Gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV V1 ist SSI verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten, die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Gesetze, Verordnungen, Technischen Regeln, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genau-estens beachten und einhalten werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

Personal darf das Werksgelände nur **nach vorheriger Anmeldung** betreten. Daher müssen sich alle Personen, die beim Auftraggeber eingesetzt werden, zu Beginn ihrer Tätigkeit im Empfang oder bei dem für sie zuständigen Koordinator melden. Nach Beendigung der Tätigkeit haben sie sich dort wieder abzumelden. Über alle Vorgänge bei dem Auftraggeber und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber **Geheimhaltung** zu bewahren. Auf dem Betriebsgelände ist **Fotografieren und Filmen** nicht erlaubt. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge **Alkoholgenusses** oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, müssen ihre Arbeit einstellen.

Der **Auftragnehmer unterrichtet** seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.

Den Anweisungen **der betrieblichen Vorgesetzten des Auftraggebers**, des Brandschutzbeauftragten, der Beauftragten der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

3 Bau- und Montagearbeiten

Arbeiten auf **hochgelegenen Arbeitsplätzen** sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von PSA gegen Absturz zu sichern.

Tätigkeiten auf Gerüsten und Hubarbeitsbühnen sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.

Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator über die Lage der strom- führenden Kabel, Telefon-, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren.

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß § 8 DGUV V1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Treten bei den Arbeiten **Lärmbelästigungen** auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem Koordinator). Die TRLV Lärm ist zu beachten.

Sollen **Baubuden o. ä.** errichtet werden, so ist dies mit dem Koordinator abzustimmen.

Hebebühnen dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem Koordinator bzw. zuständigen betrieblichen Vorgesetzten vom Auftraggeber aufgestellt werden.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit eingeschaltetem Warnsignal verfahren werden. Die Benutzung betriebseigener Hubarbeitsbühnen ist nur nach vorheriger Unterweisung und schriftlicher Beauftragung gestattet. Bediener von Hubarbeitsbühnen haben vom Auftragnehmer einen Nachweis ihrer Befähigung und Ausbildung mitzuführen und vorzulegen. Bei Arbeiten auf Hubarbeitsbühnen jeglicher Bauart ist die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu tragen!

Nach **Beendigung der Arbeiten** ist der Koordinator zu informieren. Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.

4 Maschinen, Werkzeuge und Geräte

Die beim Auftraggeber eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer **Arbeitsmittel** zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem Koordinator mitteilen. Die Verwendung defekter Arbeitsmittel ist nicht gestattet.

5 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das **Abschalten des Stromes** oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Die Rücksprache mit dem Koordinator ist erforderlich.

Sind elektrische Anschlüsse am Werknetz erforderlich, ist dies über den Koordinator zu veranlassen.

6 Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoff-verordnung einzuhalten. Sicherheitsdaten-blätter und Betriebsanweisungen sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Koordinator vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass SSI-Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

7 Feuerarbeiten, Schweißen, Schneiden, Schleifen usw.

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher eine **Schweißgenehmigung** vom Koordinator eingeholt werden.

Ein geeignetes Löschmittel ist bereitzustellen.

Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen gültigen **Schweißnachweis** besitzen.

8 Persönliche Schutzausrüstung

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Auf dem gesamten Werksgelände, mit Ausnahme der Verwaltungsräume, ist das Tragen von Sicherheitsschuhen obligatorisch.

9 Werksverkehr

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die erlaubte **Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h**.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender, gültiger **Fahrerlaubnis** geführt werden.

Werden im Ausnahmefall verbrennungs-motorisch betriebene **Fahrzeuge** in den Hallen eingesetzt, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein.

Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Koordinator zur weiteren Veranlassung zu melden.

10 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist, falls erforderlich, über die Zentrale (**Rufnummer 02735/701**) der Rettungsdienst zu verständigen. Außerhalb der Bürozeiten ist, je nach **Unfallschwere**, **eigenständig der Rettungsdienst zu verständigen**.

Die Zentrale entscheidet je nach Schwere des Unfalls über die Benachrichtigung weiterer Personen.

Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

11 Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt die Abteilung Arbeitssicherheit (+49 151 23419413) gerne Auskunft.

12 Umweltschutz

Alle Fremdfirmen haben die gesetzlichen Bestimmungen und SSI Umweltstandards einzuhalten. Für Schäden, die SSI durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende **Abfallmaterial** ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrWAbfG und Verordnungen sowie Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen.

Für alle Abfälle, deren Herkunft dem Auftraggeber zuzuordnen ist (z.B. Bauschutt) ist SSI verantwortlicher Abfallerzeuger.

Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit den zuständigen Fachabteilungen abzustimmen.

Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer.

Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

Die Lagerung und der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen**, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden und Grundwasser und Entwässerungs-systemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass in diesem Fall ausreichend geeignete Aufnahmemittel (Bindemittel, Saugkissen, Schlangen zum Eingrenzen) vor Ort zur Verfügung stehen.

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

13 Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall ist den in allen Gebäuden angebrachten Verhaltenshinweisen nachzukommen.

Wichtige Telefonnummern von Einrichtungen und Abteilungen:

Zentrale	02735-701
Mo. – Do. 07:30 – 17:00 Uhr, Fr. 07:30 – 14:00 Uhr	
Feuer, Notruf, Unfall	112
Polizei	110
Fremdfirmenkoordinator	
Fachkraft für Arbeitssicherheit	+49 151 23419413
Brandschutzbeauftragter	+49 160 - 90657649
Leiter Instandhaltung	+49 171 6588283

Anfahrstellen für den Rettungsdienst

1 Fritz-Schäfer-Straße	Empfang
2 Fritz-Schäfer-Straße	Werk 2 Waage
3 Kölner Straße	Werktor 30 Kunststoff

Ein Einweiser ist an dem entsprechenden Eingangstor zu platzieren!

14 Informationssicherheitsvorfälle

Bei beobachteten oder selbst verschuldeten Vorfällen zur Informationssicherheit – einem Einfluss auf die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität (Schäden an technischen Anlagen, Personen ohne Besucherausweis, Auffinden von vertraulichen Dokumenten, ..) – sind diese unverzüglich zu melden.

IS - Vorfall

Tel.:

15 Kenntnisnahme und Bestätigung durch Auftragnehmer

Ansprechpartner/Koordinator beim Auftraggeber für diesen Auftrag ist

Frau / Herr:

Abteilung:

Telefon:

Bitte melden Sie sich **vor** Beginn der Arbeiten beim Koordinator.

Der Auftragnehmer, Fa.:

vertreten durch Frau/Herrn:

hat die Betriebsordnung für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den Ansprechpartner/Koordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem Koordinator wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen

- über die **Betriebsordnung für Fremdfirmen** unterrichtet sind,
- entsprechend den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften für ihre Tätigkeit geeignet und entsprechend unterwiesen sind,
- mit der erforderlichen **Persönlichen Schutzausrüstung** ausgerüstet und in deren Anwendung unterwiesen sind,
- für Einsätze mit **besonderer Befähigung** (z.B. Transport-, Kran- und Maschineneinsatz; Schweißen, Elektroarbeiten) nur fachlich qualifiziertes und entsprechend unterwiesenes Personal eingesetzt wird,
- die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind.

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für seine eigenen Mitarbeiter entbunden.

Der Auftragnehmer bestätigt, eine Ausfertigung der Betriebsordnung und dieser Erklärung erhalten zu haben.

Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber / Koordinator

Verteiler: Original für Koordinator Auftraggeber, Kopie für Auftragnehmer